



# Ehegattensplitting

**Ein Faktencheck**



Verband kinderreicher  
Familien Deutschland e.V.



Deutscher  
Familienverband

### **Impressum**

Deutscher Familienverband (DFV)  
Seelingstr. 58  
14059 Berlin

post@deutscherfamilienverband.de  
www.deutscherfamilienverband.de

### **Verantwortlich**

Sebastian Heimann  
Bundesgeschäftsführer

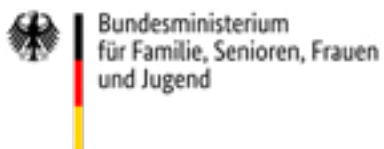
### **Satz & Layout**

Deutscher Familienverband (DFV)

Auflage: 1.000 Printexemplare

Dezember 2024 / Januar 2026

### **Gefördert vom**



## Vorwort



Das Ehegattensplitting spiegelt als Steuerrecht das verfassungsrechtliche Schutzgebot von Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Ehe und Familie) wider. Die Ehe wird grundsätzlich als eine auf Dauer angelegte Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft betrachtet und nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit besteuert.

Gerade in Zeiten gesellschaftlicher Diskussionen um steuerpolitische Gerechtigkeit ist es wichtig, sich die Grundlagen und Reformoptionen des Splittingverfahrens bewusst zu machen.

Das Splittingverfahren trägt dem Umstand Rechnung, dass Ehegatten füreinander – rechtlich bindend – einstehen und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse in einer gemeinsamen Verantwortung gestalten. Der Gesetzgeber ist daher verpflichtet, die Ehe in ihrer besonderen Ausgestaltung zu besteuern und sicherzustellen, dass sie gegenüber nicht ehelichen Gemeinschaften steuerlich nicht benachteiligt wird.

Im europäischen Kontext entwickelt das Ehegattensplitting im progressiven Steuertarif sogar eine Vorbildwirkung. Es stellt ein Modell dar, das sowohl die wirtschaftliche Dynamik als auch die sozialen und familiären Bedürfnisse von Ehepartnern in einen steuer- und verfassungsrechtlichen Einklang bringt.

In der vorliegenden Fachinformation haben der Deutsche Familienverband und der Verband der Kinderreichen eine Faktensammlung zu den am häufigsten gestellten Fragen erstellt, die das Ehegattensplitting detailliert erklärt und mit gängigen politischen Mythen aufräumt.

Wir möchten Sie nicht nur mit der Systematik des Ehegattensplittings und Beispielrechnungen vertraut machen, sondern Ihnen auch die unterschiedlichen Reformoptionen und deren finanzielle Folgen für Ehegatten und Familien vorstellen.

### **Petra Nicolaisen**

Präsidentin

Deutscher Familienverband

## Vorwort



Die Ehe ist mehr als eine Lebensform. Sie ist eine verbindliche und auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft. Wer heiratet, übernimmt Verantwortung: rechtlich, emotional und ökonomisch; für den anderen, für sich und möglichst für Kinder; in guten und in Zeiten der Schwäche und Krankheit.

Das Ehegattensplitting ist Ausdruck einer gegenseitigen, auf Freiwilligkeit angelegten Verantwortungsübernahme. Es bewertet nicht den Familienstand als solchen, sondern die dauerhafte gegenseitige Einstandspflicht zweier erwachsener Menschen. Und es berücksichtigt, dass in einer Ehe Einkommen gemeinschaftlich erwirtschaftet, getragen und eingesetzt werden – unabhängig davon, wer es zu welchen Teilen verdient. Es ist doch gerade dieser Gedanke, der die Ehe fortschrittlich macht: Jedem Paar steht es frei, die Aufgabenverteilung individuell und selbstbestimmt untereinander zu gestalten, ohne dass das Steuerrecht diese Entscheidung sanktioniert oder bevormundet.

Kinderreiche Familien wären von einer Abschaffung des Ehegattensplittings überdurchschnittlich hart betroffen. In vielen Familien mit drei und mehr Kindern reduziert ein Elternteil seine Erwerbstätigkeit deutlich (bzw. muss diese reduzieren) – meist zugunsten unbezahlter Sorgearbeit. Genau hier greift das Splitting: Es federt Einkommensunterschiede ab und anerkennt indirekt die Leistung der innerfamiliären Arbeitsteilung.

Oft wird das Ehegattensplitting als Familienförderung betitelt. Das ist falsch, denn der Staat profitiert erheblich von diesem Arrangement: Ehen entlasten Sozialkassen, stabilisieren Erwerbsbiografien, ermöglichen Fürsorge- und Pflegearbeit, ohne dass sie dem Staat unmittelbar in Rechnung gestellt wird.

Das Ehegattensplitting ist daher keine „Subvention“, sondern Ausdruck eines fairen Ausgleichs – einer steuerlichen Gleichbehandlung gemeinschaftlich verantworteter Lebensführung. Es ist kein „Familienbonus“, sondern ein Instrument der leistungsgerechten Besteuerung in einer Solidargemeinschaft. Wer glaubt, der Staat verschenkt hier etwas, hat nicht verstanden, wie viel er durch stabile Partnerschaften gewinnt.

### **Dr. Elisabeth Müller**

Vorsitzende

Verband Kinderreicher Familien Deutschland

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Grundlegende Fragen</b>	<b>6</b>
1. Was ist das Ehegattensplitting?	6
2. Warum gibt es das Ehegattensplitting	8
3. Was sagt das Grundgesetz zum Ehegattensplitting?	10
4. Ist eine Abschaffung des Ehegattensplittings möglich?	11
5. Warum gilt das Ehegattensplitting nur für Ehepaare?	11
6. Unterstützt das Ehegattensplitting die kinderlose Ehe?	12
7. Unterstützt das Ehegattensplitting die Alleinverdiener-Ehe?	13
8. Verhindert das Ehegattensplitting die Erwerbsarbeit von Frauen?	15
9. Wäre eine Kindergrundsicherung besser als das Ehegattensplitting?	17
10. Bewirkt das Ehegattensplitting eine Umverteilung von „unten nach oben“?	17
11. Führt das Ehegattensplitting zur wirtschaftlichen Abhängigkeit von Frauen?	18
12. Kann das Ehegattensplitting eingespart und woanders ausgegeben werden?	18
<b>B. Bewertung von Reformoptionen</b>	<b>20</b>
1. Das Familiensplitting	20
1.a Die interessante Perspektive: Familientarifsplitting als Erweiterung des Ehegattensplittings	20
1.b Das doppelgesichtige Modell: Das Familienrealsplitting	21
2. Das Ehegattensplitting plus höherer Kinderfreibetrag	22
3. Individualbesteuerung und Ehegattenrealsplitting	23
3.a Das unrealistische Sparmodell: Die Individualbesteuerung	23
3.b Die Minimallösung: Die Individualbesteuerung mit übertragbaren Grundfreibeträgen	24
3.c Die Doppelverdiener-Förderung: Die Individualbesteuerung mit Ehezusatzfreibetrag	24
3.d Das Geschiedenen-Modell: Das Realsplitting für die intakte Ehe	25
3.e Der gefährliche Kompromiss: Das Realsplitting mit niedrigem Abzugsbetrag	27
4. Die Reform der Lohnsteuerklassen für Ehegatten	28
<b>C. Kurze Zusammenfassung</b>	<b>30</b>
<b>D. Kontakt</b>	<b>31</b>

## A. Grundlegende Fragen

### 1. Was ist das Ehegattensplitting?

Der wichtigste Kerngedanke zum Ehegattensplitting<sup>1</sup> lautet:

- Das Ehegattensplitting ist vom Grundgesetz vorgegeben und ist eine Regelung des Einkommensteuerrechts. Beim Ehegattensplitting handelt es sich nicht, wie fälschlicherweise behauptet wird, um eine Ehe- oder Familienförderung.
- Das Ehegattensplitting ist zuvörderst der Steuerpolitik und nicht der Familienpolitik zuzuordnen.<sup>2</sup>

Beim Ehegattensplitting geht es darum, die Ehe als rechtliche Gemeinschaft zu besteuern. Dabei gilt das Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit. Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass zwar grundsätzlich Individuen besteuert werden, aber dass Menschen nun einmal in rechtlich verbindlichen Gemeinschaften leben und sich das im Steuerrecht widerspiegeln muss.

Daraus ergeben sich bestimmte verfassungsrechtliche Vorgaben, die bei jeder Änderung und Reform beachtet werden müssen.

*Im Sinne des Grundgesetzes wird die Ehe als eine umfassende und wechselseitig verpflichtende Erwerbs-, Wirtschafts- und Verbrauchsgemeinschaft gesehen, die unter dem besonderen Schutz des Staates steht (Art. 6 Abs. 1 GG).*

Im deutschen Einkommensteuersystem gilt die so genannte Steuerprogression<sup>3</sup>:

- Der Steuersatz steigt mit der Höhe des Einkommens an. Mit zunehmendem Einkommen sind in der Regel mehr Steuern zu zahlen. Das Ehegattensplitting gibt Ehepaaren die Möglichkeit, ihre Einkommen zusammenzulegen und als gemeinsames Einkommen besteuern zu lassen.

Selbstverständlich ist die Zusammenveranlagung keine Pflicht seitens des Gesetzgebers, sondern durch die Partner frei wählbar. Eine individuelle Besteuerung der Einzeleinkommen ist jederzeit möglich.<sup>4</sup> Auch kann kein Partner vom anderen zu einer Zusammenveranlagung gezwungen werden. Es steht Ehepaaren vollkommen frei, für welche Besteuerungsform sie sich entscheiden.

Entscheidet sich ein Ehepaar für die Zusammenveranlagung, wird ihre Steuerschuld ermittelt, indem ihre Einkünfte zunächst addiert und dann jeweils hälftig zugerechnet werden.

*Unabhängig davon, wer welches Einkommen tatsächlich erzielt, werden beide steuerlich so gestellt, als ob sie jeweils die Hälfte des gemeinsamen Einkommens erwirtschaftet haben.*

<sup>1</sup> Die vorliegende Broschüre orientiert sich, insbesondere im ersten Teil, an den Inhalten der Fachinformation des Familienbundes der Katholiken zum Ehegattensplitting, 2023, vgl. <https://familienbund.org/artikel/ehegattensplitting>. Für die Möglichkeit der Nutzung dieser Inhalte bedanken wir uns ausdrücklich.

<sup>2</sup> Da das Ehegattensplitting zum Steuerrecht gehört, darf es nicht zu den Familienleistungen gezählt werden. Siehe: Deutscher Familienverband, „Was steckt hinter den ‚Fördermilliarden‘ für Familien?“, 2013: [https://www.deutscher-familienverband.de/wp-content/uploads/2020/02/130524\\_DfV\\_Familienfoerderung\\_Online.pdf](https://www.deutscher-familienverband.de/wp-content/uploads/2020/02/130524_DfV_Familienfoerderung_Online.pdf)

<sup>3</sup> Würde es eine Steuerprogression nicht geben, wäre ein Ehegattensplitting nicht notwendig.

<sup>4</sup> Vgl. §§ 26 ff. Einkommensteuergesetz.

Durch die Addition der so ermittelten halbierten Steuerschuld ergibt sich schließlich die gemeinsame Steuerschuld des Paares. Indem das Splitting das Gesamteinkommen und nicht die Einzeleinkommen berücksichtigt, bewirkt das Ehegattensplitting eine sachkonforme Besteuerung einer Ehe, unabhängig davon, wie sich das Einkommen zwischen den Partnern verteilt. Es wird die Ehegemeinschaft und nicht das Individuum besteuert.<sup>5</sup>



### Rechenbeispiel – Fall A:<sup>6</sup>

- Beide Partner haben ein Einkommen von jeweils 40.000 Euro.
- Verdienen beide Partner gleich viel, hat das Ehegattensplitting keinen Effekt.

	Ehegatte 1	Ehegatte 2	Summe Einzelveranlagung	Summe Zusammenveranlagung	Effekt
Zu versteuerndes Einkommen	40.000 €	40.000 €	80.000 €	80.000 €	
Einkommensteuer	7.461 €	7.461 €	14.922 €	14.922 €	0 €

### Rechenbeispiel – Fall B:

- Ein Ehegatte verdient 60.000 Euro. Der andere 20.000 Euro.
- Die Einkommenshöhe entscheidet über die Höhe des Steuersatzes und damit über die Höhe der Steuerschuld.
- Ohne das Ehegattensplitting müsste die Ehe als Lebens-, Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft 1.449 Euro höhere Steuern bezahlen.

<sup>5</sup> Selbstverständlich können sich Ehepaare für die Individualbesteuerung entscheiden. Dies kann jedoch – je nach Einkommenshöhe der Partner – zu einer erhöhten Steuerschuld im Vergleich zu einer gemeinsamen Veranlagung führen.

<sup>6</sup> Für die Rechenbeispiele wird das Steuerjahr 2024 verwendet.

	Ehegatte 1	Ehegatte 2	Summe Einzel- veranlagung	Summe Zusammen- veranlagung	Effekt
Zu versteuerndes Einkommen	60.000 €	20.000 €	80.000 €	80.000 €	
Einkommen- steuer	14.646 €	1.725 €	16.371 €	14.922 €	1.449 €

### Rechenbeispiel – Fall C:

- Ein Ehegatte verdient 80.000 Euro. Der andere hat kein Erwerbseinkommen.
- Eine ersatzlose Abschaffung des Ehegattensplittings würde bei Ehepaaren zu einer Steuererhöhung von 8.041 Euro führen.
- Fall A, B und C verdeutlicht die Steuergerechtigkeit innerhalb verschiedener Einkommenskonstellationen bei gleicher Einkommenssumme der Zusammenveranlagung.
- Es gibt viele individuelle Gründe, warum ein Ehegatte zeitweise kein Erwerbseinkommen hat (bspw. Kindererziehung, Pflege, Krankheit). Der Wegfall des Ehegattensplittings würde Ehepaare steuerlich und rechtlich benachteiligen, da die Ehegatten per Gesetz füreinander finanziell einstehen müssen (teilweise auch im Fall der Ehescheidung).

	Ehegatte 1	Ehegatte 2	Summe Einzel- veranlagung	Summe Zusammen- veranlagung	Effekt
Zu versteuerndes Einkommen	80.000 €	0 €	80.000 €	80.000 €	
Einkommen- steuer	22.963 €	0 €	22.963 €	14.922 €	8.041 €

## 2. Warum gibt es das Ehegattensplitting?

Den Anlass für die Einführung eines Besteuerungsmodells für verheiratete Paare bildete das Verfassungs- und Steuerrecht selbst.

Die Abgeordneten des Bundestages kritisierten, dass verheiratete Paare bei einer Zusammenveranlagung ihrer Einkünfte plötzlich mehr Steuern zu zahlen hatten, als wenn sie nicht verheiratet wären. Der Grund liegt im progressiven Steuersatz, der sich stark vereinfachend wie folgt erklären lässt:

- Höhere Einkünfte = höherer Steuersatz
- Niedrigere Einkünfte = niedrigerer Steuersatz

Vor der Einführung des Ehegattensplittings wurden bei der Zusammenveranlagung die Einkünfte eines Paares addiert und das Gesamteinkommen danach besteuert. Faktisch wurde das Ehepaar also wie eine einzige erwerbstätige Person behandelt, welche plötzlich ein deutlich höheres Einkommen aufweist und damit einem höheren Steuersatz unterliegt. Ergebnis: Die Ehe wurde vor dem Ehegattensplitting steuerrechtlich benachteiligt. Die Folge: Steuererhöhungen für Verheiratete.

Die steuerliche Benachteiligung der ehelichen Gemeinschaft hielten die Fraktionen im Bundestag für falsch und forderten gemeinsam die Bundesregierung auf, die Diskriminierung von Ehen zu beenden. Einer Klärung durch die Bundesregierung kam die Klage eines Ehepaares zuvor.



- Das Bundesverfassungsgericht erklärte schließlich 1957 die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren für verfassungswidrig.<sup>7</sup>
- 1958 trug der Bundestag der Karlsruher Entscheidung Rechnung und führte das heute geltende Ehegattensplitting ein.

Ziel des Gesetzgebers war keine Besserstellung der Ehe – wie es oftmals angeführt wird –, sondern die Beendigung der spezifischen steuerlichen Benachteiligung einer rechtlich verbrieften und durch das Grundgesetz geschützten Gemeinschaft zweier Menschen, der Ehe.

Der Finanzausschuss des Bundestages stellte 1958 klar, dass „nur die Methode des Splittings die Gewähr dafür gibt, dass in praktisch allen Fällen eine Benachteiligung der Eheschließenden nicht eintritt.“<sup>8</sup>

*Das Ehegattensplitting ist gerade kein Steuersparmodell, sondern ein Mechanismus zur Verhinderung von Steuernachteilen aufgrund einer Zusammenveranlagung. Das Ehegattensplitting ist also eine Reaktion auf das progressive deutsche Steuersystem.*

<sup>7</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17.01.1957, Aktenzeichen 1 BvL 4/54.

<sup>8</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 448, 1958, S. 6.

### 3. Was sagt das Grundgesetz zum Ehegattensplitting?

Das Bekenntnis des Staates zum Schutz der Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“) formuliert die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Ehegemeinschaft und der Familie. Als Grundrecht weist es gleichzeitig eine Schutzfunktion vor den äußeren Einwirkungen des Staates auf die innere Verfasstheit der ehelichen und familiären Gemeinschaft auf.

*Der Gesetzgeber hat es demnach verfassungsrechtlich zu vermeiden, Aufgabenverteilungen in der Ehe durch steuerrechtliche Regelungen zu bevorzugen oder zu erschweren.<sup>9</sup>*

Kurzum:

- Der Staat darf nicht vorgeben, wie Ehepaare und Familien zu leben haben. Das Ehegattensplitting folgt diesem freiheitlichen Grundsatz und entfaltet Wirkung im Steuerrecht.
- Verfassungsrechtlich lässt sich das Ehegattensplitting sowohl als Instrument des Steuerrechts als auch der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Gleichstellung<sup>10</sup> von Erwerbsarbeit und Haushaltsführung beziehungsweise der Pflege und Erziehung von Kindern einordnen.



Das Ehegattensplitting lässt Ehepaaren die freie Wahl, die für sie beste Aufteilung von Erwerbs- und Haushalts-/Erziehungsarbeit nach ihren eigenen Wünschen zu wählen, indem der Staat innerhalb der Ehe gerade kein Lebens- und Erwerbsmodell steuerlich bevorzugt, sondern alle Ehen mitsamt den individuellen Erwerbs- und Sorgevereinbarungen gleich behandelt.

*Gerade das Ehegattensplitting ist als Instrument der Gleichberechtigung von Frau und Mann zu verstehen, weil es das Verhältnis und die Aufgabenteilung der Ehepartner im Bereich der Erwerbs- und Familienarbeit als gleichgesetzt ansieht.*

Dass das Ehegattensplitting trotz seiner Entstehung gegen Ende der 50er Jahre nicht nur für das damals übliche Familienmodell (Mutter-Vater-Kinder) steuergerecht ist, zeigt unter anderem, dass sich gleichgeschlechtliche Paare in der eingetragenen Lebenspartnerschaft dieses Recht beim Bundesverfassungsgericht ausdrücklich erstritten haben.<sup>11</sup>

Des Weiteren ergibt sich aus dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) das Gebot steuerlicher Gleichbehandlung bei gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Das Ehegattensplitting sichert die Steuergerechtigkeit, indem es alle Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen gleich besteuert – unabhängig davon, wie die Aufgabenverteilung des Paares aussieht und wer welchen Anteil am Einkommen erzielt.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> Vgl. BVerfGE 99, 216, 231.

<sup>10</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache, 7/1470, 1974, S. 222.

<sup>11</sup> Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17.05.2013, Aktenzeichen 2 BvR 909/06.

<sup>12</sup> Dieses Prinzip findet seine Anerkennung in der Zugewinnngemeinschaft des BGB.

*Die Ehe ist eine gleichberechtigte Gemeinschaft. Daher sei es angemessen, die Einkünfte gleichermaßen auf beide Ehegatten zu verteilen.*

Mit dem Ehegattensplitting wird ein Paar, bei dem beide jeweils 40.000 Euro verdienen und somit ein Gesamteinkommen von 80.000 Euro erzielen, steuerlich genauso behandelt wie ein Paar, bei dem nur einer erwerbstätig ist und 80.000 Euro verdient.



#### **4. Ist eine Abschaffung des Ehegattensplittings möglich?**

Das Bundesverfassungsgericht hat die Notwendigkeit eines Ehegattensplittings in mehreren Urteilen bekräftigt. Zuletzt in der Einbeziehung des Ehegattensplittings für eingetragene Lebenspartnerschaften. Nichtsdestotrotz bleibt es dem Gesetzgeber offen, das Ehegattensplitting weiterzuentwickeln.

*Verfassungsrechtlich ist es jedoch ausgeschlossen, dass Ehen steuerlich schlechter gestellt werden können. Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 1 GG verpflichten den Staat zur Gleichstellung der Ehen vor dem Gesetz und gleichzeitig zum Schutz und zur Förderung der Ehe und Familie. Eine Abschaffung des Ehegattensplittings ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen.*

Es spricht jedoch nichts dagegen, Reformen, die auf dem Ehegattensplitting basieren, zur Diskussion zu stellen. Dabei muss ein Augenmerk auf die finanziellen Auswirkungen auf Ehen und ebenso auf Familien gelegt werden, da die meisten Reformoptionen, die nicht auf dem Ehegattensplitting basieren, Ehen – und Familien zugleich – steuerlich benachteiligen.

Verfassungsrechtlich ist die Lage eindeutig:

- Das Ehegattensplitting bleibt die sachgerechteste Lösung für die Besteuerung der Ehe und muss erhalten bleiben. Reformen müssen auf dem Ehegattensplitting aufbauen.

Eine Beschränkung des Ehegattensplittings wird in den allermeisten Fällen zu Steuererhöhungen führen.

#### **5. Warum gilt das Ehegattensplitting nur für Ehepaare?**

Der wesentliche Unterschied einer Ehe zu einer nicht ehelichen Partnerschaft liegt in der erheblichen rechtlich eingegangenen Verbindlichkeit.

Aus dieser Rechtsverpflichtung ergeben sich bindende Rechte und Pflichten auf Gegenseitigkeit, die eine uneheliche Beziehung schlichtweg nicht aufweist. Das einklagbare Bekenntnis zur gemeinsamen Verantwortung füreinander und gegenüber dem Staat fehlt aus der Perspektive des Gesetzgebers bei anderen Beziehungen, so dass jenseits der Ehe steuerlich eine andere Handhabung erforderlich ist.<sup>13</sup>

<sup>13</sup> Im Sozialrecht werden in einem Haushalt lebende nichteheliche Partner als Bedarfsgemeinschaft angesehen und zur Deckung des Lebensbedarfs herangezogen. Unterhaltsleistungen in nichtehelichen

*Wer sich gegenseitig rechtlich in der Ehe füreinander verpflichtet – ergo auch bindende Einstandspflichten nach einer Ehe eingeht (Scheidung, Ehegattenunterhalt, Rente etc.) – muss steuerlich anders betrachtet werden, als jemand, der sich denselben Rechtsverpflichtungen verweigert.*

Wohl wissend, dass die Situation von Allein- und Getrennterziehenden finanziell sehr belastend sein kann, darf es kein politisches Mittel sein, Ehe- und Familienverhältnisse mit Steuererhöhungen zur Querfinanzierung belasten zu wollen.<sup>14</sup> Familien gegen Familien finanziell auszuspielen, ist der falsche Weg, Allein- und Getrennterziehende unterstützen zu wollen.

Kurz zusammengefasst:

- Das Splittingverfahren entspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit und einer sachgerechten Besteuerung. Daher ist das Ehegattensplitting keine beliebig veränderbare „Steuervergünstigung“, sondern unterliegt dem verfassungsrechtlichen Schutz nach Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Ehe und Familie) und Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheit vor dem Gesetz).<sup>15</sup>



## 6. Unterstützt das Ehegattensplitting die kinderlose Ehe?

Das Ehegattensplitting ist zunächst ein steuerliches Instrument zur Gleichbehandlung von Ehen und zur Lösung der Benachteiligungsproblematik im progressiven Steuertarif.

Es ist wichtig festzustellen, dass das Ehegattensplitting weder als Familien- noch als Eheförderung beabsichtigt war, noch auf diese Weise zu verstehen ist. Das Ehegattensplitting ist Bestandteil einer verfassungsgerechten

---

Lebensgemeinschaften werden jedoch als außergewöhnliche Belastung im Einkommensteuerrecht berücksichtigt; vgl. § 33a Einkommensteuergesetz.

<sup>14</sup> Entweder mit der Forderung nach Abschaffung des Ehegattensplittings oder durch die Einführung steuerlich die Ehe benachteiligender Reformen.

<sup>15</sup> Vgl. BVerfGE vom 3.11.1982 – 1 BvR 620, 1335/78 u.a., BVerfGE 61, 319 (345, 347) – Alleinerziehende.



Steuerpolitik und ist daher rechtlich losgelöst vom Vorhandensein von Kindern.

91 % des gesamten Splittingvolumens entfällt auf Ehepaare, die Kinder erziehen oder erzogen haben.<sup>16</sup> Diese Folgewirkung wird dann fälschlicherweise dafür verwendet, das Ehegattensplitting als Familienförderung zu deklarieren, widersinnig aber auch als Förderung der Ehe ohne Kinder.

*Die Unkenntnis über den eigentlichen Wesensgehalt des Ehegattensplittings als Instrument des Steuerrechts wird von Politikerinnen und Politikern sowie Lobbyverbänden – paradoxerweise auch durch einige Sozial- und Familienorganisationen – bewusst in der Öffentlichkeitsarbeit zur Abschaffung des Ehegattensplittings fehlgedeutet.*

Eine Abschaffung des Ehegattensplittings würde nicht nur Ehen finanziell benachteiligen, sondern gleichzeitig Eltern mit Kindern steuerlich schlechter stellen.

## 7. Unterstützt das Ehegattensplitting Alleinverdiener-Ehen?

Das Splitting glättet Einkommensunterschiede der Ehegatten und wirkt sich daher im praktischen Ergebnis immer dann aus, wenn die Einkommen der Ehegatten unterschiedlich hoch sind.

Unterschiede im Einkommen können etwa aus verschiedenen Erwerbsumfängen (bspw. Teilzeit/Vollzeit) oder einer persönlichen Situation resultieren (bspw. Krankheit/Pflege), aber auch aus der Tätigkeit in verschiedenen Branchen, Unternehmen oder Karrierestufen.<sup>17</sup> Die

<sup>16</sup> iwd, Ehegattensplitting: Ehepaare und der Steuervorteil, 2021: <https://www.iwd.de/artikel/ehepaare-und-der-steuervorteil-514843/>

<sup>17</sup> Bei beidseitigem Erwerbseinkommen nimmt der Effekt des Ehegattensplittings je nach Einkommenshöhe der Partner deutlich ab. So reduziert sich z.B. der Splittingeffekt im Vergleich zu einer Alleinverdiener-Situation bereits auf etwas mehr als ein Viertel, wenn der gering verdienende Partner ein Fünftel zum Gesamteinkommen beiträgt.

Konstellation mit zwei Erwerbstätigen ist derzeit die häufigste unter Familien und Ehen.<sup>18</sup>

Je höher die Einkommensdifferenz innerhalb der Ehe ist, desto stärker ist der rechnerische Splittingeffekt. Der nivellierende Effekt des Ehegattensplittings tritt folglich in besonderem Maße bei Alleinverdiener-Ehen ein. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Förderung, sondern um die Besteuerung einer Erwerbs-, Wirtschafts- und Verbrauchsgemeinschaft. Nur auf diese Weise bleibt es steuerrechtlich unerheblich, welcher Partner wie viel in der Ehe verdient.

Das gleiche eheliche Gesamteinkommen vorausgesetzt, müssten Ehepaare ohne Splitting bedeutend mehr Einkommensteuer zahlen als Paare, bei denen die Einkünfte hälftig verteilt sind. Dieser Nachteil aus der Einkommensverteilung wird durch das Ehegattensplitting ausgeglichen.



Ohne das Ehegattensplitting würde die Steuerlast deutlich von der Verteilung der Einkommen abhängen:

- Durch den progressiven Steuertarif müsste ein Alleinverdienerpaar ohne das Ehegattensplitting bei einem Einkommen von 80.000 Euro mehr Steuern bezahlen (22.608 Euro bei Einzelveranlagung) als ein Ehepaar, bei dem beide jeweils 40.000 Euro, und damit zusammen ebenfalls 80.000 Euro, verdienen (jeweils 7.320 Euro, insg. 14.640 Euro). Mit dem Ehegattensplitting bezahlen beide Ehepaare die gleiche Einkommensteuer.

Das Ehegattensplitting ist damit ein Nachteilsausgleich, der die gleichmäßige Besteuerung aller Ehepaare im Sinne des Artikel 3 Abs. 1 GG sicherstellt.

<sup>18</sup> Laut IWD nutzten 2020 in 53 Prozent der Fälle Doppelverdiener-Ehen das Splitting; IWD, Ehepaare und der Steuervorteil, 2021: <https://www.iwd.de/artikel/ehepaare-und-der-steuervorteil-514843/>

*Alleinverdiener-Ehen werden nicht bessergestellt als andere Ehepaare. Ein „Splittingvorteil“ existiert nicht. Die häufig empfundene Benachteiligung eher gleichmäßig verdienender Ehen resultiert aus dem progressiven Steuertarif.*

Aus der Funktion des Splittings als steuerlichem Nachteilsausgleich folgt, dass nicht von „Eheförderung“ gesprochen werden kann.

Eheförderung setzt voraus, dass sich der Staat über verfassungsrechtliche Vorgaben hinaus spezifisch für die Lebensform der Ehe engagiert. Das Ehegattensplitting wurzelt jedoch im Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und gilt in Bezug auf alle Steuerpflichtigen und ist im allgemeinen Gleichheitssatz unserer Verfassung verankert.

## **8. Verhindert das Ehegattensplitting die Erwerbsarbeit von Frauen?**

Ein Blick auf die aktuellen Erwerbszahlen zeigt: In den vergangenen Jahrzehnten ist die Erwerbsbeteiligung von Frauen und Müttern mit minderjährigen Kindern kontinuierlich und deutlich angestiegen.<sup>19</sup> „Die Frauenerwerbstätigkeit in Deutschland liegt mit einer Quote von 73,6 Prozent auf Platz 6 der höchsten Erwerbstätigenquoten in der EU.“<sup>20</sup>

Diese Erwerbsausweitung ist überwiegend auf einen Anstieg bei der Beschäftigung im Umfang der sogenannten „großen Teilzeit“ (28-36 Wochenstunden) zurückzuführen. In der gleichen Zeit ist der Anteil von Müttern in geringfügiger Beschäftigung deutlich gesunken. Insgesamt sind gegenwärtig weit mehr Mütter vollzeitnah erwerbstätig als geringfügig. Die Erwerbsbeteiligung steigt zudem mit zunehmendem Alter des Kindes.

„In der längerfristigen Entwicklung schlägt sich darüber hinaus nieder, dass vor allem deutlich weniger Frauen im Alter von 25 bis unter 45 Jahren, im Wesentlichen also in der Familienphase, ausschließlich geringfügig entlohnt beschäftigt sind. Ihre Zahl sank in den vergangenen 10 Jahren um gut zwei Fünftel, während die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dieser Altersgruppe deutlich wuchs. Auch die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnt beschäftigten Frauen, die 45 bis unter 65 Jahre sind, ist in diesem Zeitraum um beinahe zwei Fünftel gesunken [...]. Insgesamt legt dies die Vermutung nahe, dass Frauen sich in oder nach der Familienphase gegen einen Minijob entscheiden und stattdessen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zurückkehren.“<sup>21</sup>

*Es widerspricht der ökonomischen Vernunft, dass ein Partner auf einen Erwerbsverdienst verzichtet, damit der Splittingeffekt zur Geltung kommt.*

Die Kritik, das Ehegattensplitting würde angeblich den Erwerbsanreiz von Frauen untergraben, muss sich die Frage gefallen lassen, ob Mütter lieber

<sup>19</sup> Vgl. Bundesfamilienministerium, (Existenzsichernde) Erwerbstätigkeit von Müttern, 2020: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/158624/75d57f3a0039c50782e191460dc71d7b/mff-existenzsichernde-erwerbstaetigkeit-von-muettern-data.pdf>

<sup>20</sup> Bundesagentur für Arbeit, Die Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern 2023, S. 8: [https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Frauen-und-Maenner/generische-Publikationen/Frauen-Maenner-Arbeitsmarkt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Frauen-und-Maenner/generische-Publikationen/Frauen-Maenner-Arbeitsmarkt.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>21</sup> Bundesagentur für Arbeit, Die Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern 2023, S. 13: [https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Frauen-und-Maenner/generische-Publikationen/Frauen-Maenner-Arbeitsmarkt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Frauen-und-Maenner/generische-Publikationen/Frauen-Maenner-Arbeitsmarkt.pdf?__blob=publicationFile)

Zeit mit ihren Kindern verbringen als schnellstmöglich an den Arbeitsplatz zurückkehren zu wollen. Zahlreiche Studien<sup>22</sup> sprechen hier eine sehr deutliche Sprache: Mütter und Väter wollen mehr Zeit für die Familie.

Die Belastungen durch hohe Mieten, Lebensmittel- und Energiepreise führen dazu, dass ein einziges Familieneinkommen längst nicht ausreicht, eine mehrköpfige Familie finanziell zu unterhalten. Es ist eine Notwendigkeit geworden, dass beide Elternteile arbeiten müssen, um die Lebenshaltungskosten und Zukunftswünsche einer Familie finanzieren zu können.

Nichtsdestotrotz darf das Ziel einer zukunftsorientierten und modernen Familien-, Frauen- und Arbeitsmarktpolitik nicht sein, Mütter und Väter durch Steuererhöhungen in den Arbeitsmarkt „zwingen“ zu wollen, um dem – demographiebedingten – Arbeitskräftemangel<sup>23</sup> oder einer verschleppten Rentenreform<sup>24</sup> entgegenwirken zu wollen.

Je nach Modellauswahl wären die Erwerbseffekte bei der Abschaffung des Ehegattensplittings deutlich unterschiedlich ausgeprägt. Sie könnten von 243.000 bis 40.000 neuen Vollzeitäquivalenten von verheirateten Frauen reichen. Gleichzeitig sinkt aber das Vollzeitäquivalent von Männern. Untersuchungen gehen jedoch von deutlich geringeren Effekten bei der Neuaufnahme von Erwerbsarbeit von Frauen aus.<sup>25</sup> Bei einem Realsplitting würde sich das Arbeitsangebot von Frauen gerade um 0,6 Prozentpunkte verändern<sup>26</sup> – gleichzeitig würden Ehepaare durch das Realsplitting mit Steuererhöhungen konfrontiert werden.

*Es erscheint insgesamt fragwürdig, den Wert von Familienleistungen und familienunterstützenden Instrumenten daran zu bemessen, inwieweit Mütter und Frauen dadurch ihre Beschäftigung ausweiten.<sup>27</sup>*

Grundsätzlich muss Familienpolitik bedeuten:

- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedarf besserer Rahmenbedingungen für erwerbwillige/-tätige Eltern und eine kindbezogene Entlastung von Familien bei den Sozialabgaben.<sup>28</sup>

---

22 Stellvertretend sei auf eine Pressemitteilung des Bundesfamilienministeriums zu verweisen, Wie verbringen wir unsere Zeit?, 2016: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/wie-verbringen-wir-unsere-zeit--111680> sowie Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Erwerbs- und Familienzeit in der „Rushhour des Lebens“, 2024: <https://www.bib.bund.de/DE/Presse/Mitteilungen/2024/2024-02-08-Erwerbs-und-Arbeitszeit-in-der-Rushhour-des-Lebens-Idealvorstellungen-und-Wirklichkeit.html>

23 Anstatt das Arbeitskräftepotential der Mütter und Väter durch Steuererhöhungen möglichst vollumfänglich abschöpfen zu wollen – und damit den zeitlichen Verfügungsrahmen von Eltern für ihre Kinder einzuschränken –, sollte sich die Familienpolitik vor allem darauf konzentrieren, Paaren mehr Mut zu mehr Kindern zu machen.

24 Siehe hierzu allgemein: Deutscher Familienverband, Elternrente: <https://www.deutscher-familienverband.de/?s=Elternrente>

25 hirvi/Maiterth, Das Ehegattensplitting aus Sicht der Steuerwissenschaften, 2015, S. 29: [https://www.researchgate.net/publication/317265331\\_Das\\_Ehegattensplitting\\_aus\\_Sicht\\_der\\_Steuerwissenschaften](https://www.researchgate.net/publication/317265331_Das_Ehegattensplitting_aus_Sicht_der_Steuerwissenschaften)

26 DIW Wochenbericht 41/2020, 2020: [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.800291.de/publikationen/wochenberichte/2020\\_41\\_1/reform\\_des\\_ehegattensplittings\\_\\_realsplitting\\_mit\\_niedrigem\\_uebertragungsbetrag\\_ist\\_ein\\_guter\\_kompromiss.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.800291.de/publikationen/wochenberichte/2020_41_1/reform_des_ehegattensplittings__realsplitting_mit_niedrigem_uebertragungsbetrag_ist_ein_guter_kompromiss.html)

27 Der demographische Wandel sowie der Mangel an Fachkräften und Beitragszahlern in der Sozialversicherung lässt die Orientierung an der Erwerbsarbeit von Müttern politisch und gesellschaftlich vorteilhaft erscheinen. Mit Blick auf die Erfahrungen mit der Unterhaltsrechtsreform von 2008, mit der die zuvor geltende nacheheliche Solidarität erheblich eingeschränkt wurde und die im Scheidungsfall nun umgehend die wirtschaftliche Selbständigkeit verlangt, aber auch durch die damit wachsende Belastung der Familien, ist jedoch fraglich, inwieweit dieser Maßstab im Interesse der Familien und Mütter ist.

28 Siehe hier grundsätzlich: [www.elternklagen.de](http://www.elternklagen.de)

## 9. Wäre eine Kindergrundsicherung besser als das Ehegattensplitting?

Das Ehegattensplitting und die Kindergrundsicherung haben unterschiedliche Grundlagen und abweichende Ziele.

Das Ehegattensplitting entstammt dem Steuerrecht. Ziel ist es, dass Ehen im progressiven Steuertarif in der Zusammenveranlagung nicht schlechter gestellt werden. Die Kindergrundsicherung fällt in zwei Bereiche auseinander, die die Politik vermischt. Zum einen handelt es sich ebenfalls um Steuerrecht. Zum anderen um Sozialpolitik zur Armutslinderung.

Beide Bereiche – Steuer- und Sozialpolitik – müssen trennscharf voneinander unterschieden werden, damit sie nicht unter einer „Familienförderung“ zusammengefasst werden, die es de jure nicht ist.

Eine Steuererstattung aufgrund zu viel gezahlter Steuern darf nicht als Förderung fehldeklariert werden.<sup>29</sup> Leider wird genau das beim Kindergeld immer wieder falsch kommuniziert. Denn das Kindergeld ist zum größten Teil eine Steuererstattung<sup>30</sup> an die Eltern für zu viel gezahlte Steuern auf das Existenzminimum des Kindes. Die Auszahlung des Kindergeldes ist kein Wohlwollen des Staates, sondern eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit zur Freistellung des Existenzminimums.

Das heißt:

- Auf einen bestimmten Betrag – der zum Leben notwendig ist – dürfen keine Steuern erhoben werden. Nur wenn das Kindergeld diese Erstattung übersteigt, darf von Familienförderung gesprochen werden.<sup>31</sup>

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass bei vielen familienpolitischen Reformen, die einen direkten finanziellen Aspekt der Familie betreffen (bspw. beim Kindergeld oder Elterngeld), Verbesserungen nur in sehr kleinen Schritten zu erwarten sind.<sup>32</sup>

## 10. Bewirkt das Ehegattensplitting eine Umverteilung von „unten nach oben“?

Der Effekt des Ehegattensplittings ist dort am stärksten, wo die Einkommensunterschiede der Partner am größten sind. Deshalb wird mitunter eine „Umverteilung“ von Steuergeldern an einkommensstarke Ehepaare

---

29 Bei der Ermittlung der Lohnsteuer sollte im Steuerrechner darauf hingewiesen werden, dass das Ergebnis nur vorläufig ist und das Jahresergebnis, je nach Steuerklassen, davon abweichen kann. Gleichzeitig sollte der Hinweis erfolgen, unter welchen Bedingungen bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtend ist.

30 Siehe Bundesfinanzministerium, Datensammlung zur Steuerpolitik 2023, S. 44: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/daten-sammlung-zur-steuerpolitik-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/daten-sammlung-zur-steuerpolitik-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

31 Siehe hierzu § 31 EStG: „Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird im gesamten Veranlagungszeitraum entweder durch die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 oder durch Kindergeld nach Abschnitt X bewirkt. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie.“

32 Bspw. beim Mindesterhalt des Elterngeldes oder bei der fehlenden Anpassung des Höchstbetrages. Beim Kindergeld sei auf die grundsätzlich zu niedrigen Erhöhungen hingewiesen. Der Kinderzuschlag ist zu kompliziert gestaltet, kaum bekannt und kann Armut im Endeffekt nicht verhindern.

kritisiert, die es sich „leisten“ können, dass ein Partner nicht erwerbstätig sein muss.

*Der Grundsatz des Ehegattensplittings lautet, dass Ehen mit gleichem Gesamteinkommen gleich besteuert werden. Diese horizontale Steuergerechtigkeit gilt für alle Einkommensgruppen gleichermaßen.<sup>33</sup>*

Auch Alleinverdiener-Ehepaare mit hohem Einkommen haben Anspruch darauf, nicht gegenüber denjenigen Ehepaaren steuerlich benachteiligt zu sein, die das gleiche Gesamteinkommen intern in einem anderen Verhältnis erwirtschaften. Das Ehegattensplitting verhindert diese Ungleichbehandlung.

## **11. Führt das Ehegattensplitting zur wirtschaftlichen Abhängigkeit von Frauen?**

Das Ehegattensplitting versteht die Ehe als eine umfassende Erwerbs-, Wirtschafts- und Verbrauchsgemeinschaft. Diese Annahme entspricht nicht nur dem Selbstverständnis und der wirtschaftlichen Realität der großen Mehrheit der Ehen. Auch die Wertungen des Familienrechts stimmen damit überein. Zudem verpflichten sich die Paare mit der Ehe zu gegenseitigem Beistand und Unterhalt.

Es gibt Ehen und Familien, die dieser Annahme des gemeinsamen Wirtschaftens nicht entsprechen. In denen Machtmissbrauch stattfindet, auch und gerade durch die Ausübung finanzieller Macht. Das erfordert frühzeitige Aufklärung und starke Unterstützungsstrukturen in Beratung und Hilfsangeboten.

Doch es gilt auch:

- Dieser Machtmissbrauch stellt nicht die Regel dar, sondern die Ausnahme. Er sollte daher nicht zum Ausgangspunkt für ein familienpolitisches Handeln gemacht werden.

Bei dem Verzicht auf oder der Einschränkung von Erwerbstätigkeit seitens eines Partners handelt es sich in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle um eine im gegenseitigen Einvernehmen getroffene Entscheidung, die zum jeweiligen Zeitpunkt und im individuellen Lebenskontext durch die Beteiligten getroffen worden ist.

*Die Entscheidung für eine bestimmte Art der familiären Aufgabenverteilung stellt in erster Linie ein freiheitliches Selbstbestimmungsrecht der Ehepartner dar, das es zu achten und zu schützen gilt.*

## **12. Kann das Ehegattensplitting eingespart und woanders ausgegeben werden?**

Der Gesamteffekt des Ehegattensplittings beträgt rechnerisch knapp 27 Milliarden Euro pro Jahr.<sup>34</sup> Allerdings sind Mehreinnahmen des Staates in dieser Größenordnung ausgeschlossen.

<sup>33</sup> Horizontale Steuergerechtigkeit bedeutet eine gleiche Besteuerung bei gleichem verfügbarem Einkommen und gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, bestimmt z.B. durch die Höhe des Einkommens und der Zahl minderjähriger Kinder im Haushalt. Das Splitting setzt ausschließlich auf dieser Ebene an.

<sup>34</sup> Siehe Bundesfinanzministerium, Datensammlung zur Steuerpolitik 2024, S. 42: <https://www.bundesfi->

Denn bei einer getrennten Veranlagung der Ehepartner bestünde in vielen Haushalten mit höheren Einkommen die Möglichkeit, Einkommensbestandteile auf den Partner mit geringerem Einkommen zu verlagern. Das betrifft insbesondere Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen. Nicht wenige Paare würden die Wirkung des Splittings durch individuelle Rechtsgestaltung selbst herbeiführen. Diese Vorteile kämen jedoch überwiegend bei gut verdienenden Paaren zum Tragen, so dass zugleich eine soziale Schieflage im Steuerrecht entstünde.

In jedem Fall müsste den gegenseitigen Unterhaltspflichten in einer Ehe dann anderweitig steuerlich Rechnung getragen werden. Denn sie mindern, wie der Unterhalt für Kinder, das verfügbare Einkommen und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Partner. Eine ersatzlose Abschaffung wäre daher verfassungswidrig.

*Finanzierungsvorschläge, die die „Ausgaben“ für das Ehegattensplitting in andere Maßnahmen umwidmen wollen, sind als unseriös einzustufen. Entlastung und Förderung von Familien können nicht durch die Verweigerung von Steuergerechtigkeit erkaufte werden.*

Ehepaare als verbindliche Gemeinschaften wechselseitiger Verantwortungsübernahme haben – ob mit oder ohne Kinder – einen Anspruch auf sachgerechte Besteuerung. Verbesserungen für Familien mit Kindern können hiermit nicht „verrechnet“ werden, sondern müssen zusätzlich erfolgen.



[www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/Datensammlungen-zur-Steuerpolitik/datensammlung-zur-steuerpolitik-2024.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/Datensammlungen-zur-Steuerpolitik/datensammlung-zur-steuerpolitik-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

## B. Bewertung von Reformoptionen

Bei der Vielzahl an Reformvorschlägen zum Ehegattensplitting lässt sich grundsätzlich unterscheiden zwischen einem Familiensplitting, welches Kinder in die Besteuerung einbezieht und teilweise, jedoch nicht immer, auf dem Ehegattensplitting aufbaut und Vorschlägen, die das Ehegattensplitting abschaffen und eine Individualbesteuerung einführen wollen.<sup>35</sup>

Anhaltspunkte finden sich in Berechnungen des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW)<sup>36</sup> und des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW)<sup>37</sup> – sie sind allerdings nicht mehr ganz aktuell, vor allem was die Höhe des Grundfreibetrages angeht.

### 1. Das Familiensplitting

Im Grundsatz geht es beim Familiensplitting darum, die Besteuerung eines Ehepaares mit einer besseren steuerlichen Berücksichtigung der Kinder zu verbinden. Meist sehen die Vorschläge vor, Alleinerziehende und unverheiratete Paare ins Familiensplitting einzubeziehen.

Familienpolitische Forderungen nach einem höheren Kinderfreibetrag<sup>38</sup> für Kinder lassen sich ebenfalls beim Familiensplitting einordnen.

Zu beachten ist, dass unter dem Begriff des Familiensplittings unterschiedlich wirkende Modelle diskutiert werden:

- Unterscheiden lassen sich das Familientarifsplitting und das Familienrealsplitting. Gerade beim Familienrealsplitting verwischt sich aber die Grenze zur Abschaffung des Ehegattensplittings und zur Individualbesteuerung – und damit zur Verfassungswidrigkeit dieses Modells.

#### 1.a Die interessante Perspektive: Familientarifsplitting als Erweiterung des Ehegattensplittings

Ein interessanter Reformvorschlag ist das Familientarifsplitting. Dabei wird das Einkommen vor der Besteuerung nicht nur durch die beiden Ehepartner geteilt, sondern auch durch die Kinder. Dafür wird auch den Kindern ein Splittingfaktor zugeordnet. Die Kinderfreibeträge würden entfallen.

Das Familientarifsplitting gibt es bereits in Frankreich, vor allem zur Förderung kinderreicher Familien. Den Eltern wird jeweils der Splittingfaktor 1 zugeordnet, im Kern steht also das Ehegattensplitting. Für das erste und zweite Kind gilt der Faktor 0,5. Für das dritte Kind gilt der Faktor 1,0. Alleinerziehende erhalten einen höheren Faktor von 1,5. Einbezogen sind auch unverheiratete Paare, die in einer zivilrechtlichen Partnerschaft (PACS - Pacte civil de solidarité) leben. Um die Wirkung bei höheren Einkommen zu begrenzen, ist das Familiensplitting in Frankreich gedeckelt.

<sup>35</sup> Diese Modelle werden analog zum Realsplitting für Geschiedene teilweise auch Ehegattenrealsplitting genannt.

<sup>36</sup> Beznoska, Martin et. al., Die Besteuerung von Ehepaaren in Deutschland. Ökonomische Effekte verschiedener Reformvorschläge, IW-Analysen 133, 2019: <https://www.iwkoeln.de/studien/martin-beznoska-tobias-hentze-susanna-kochskaemper-maximilian-stockhausen-oekonomische-effekte-verschiedener-reformvorschlaege.html>

<sup>37</sup> Vgl. DIW Wochenbericht 13/2017 sowie 41/2020.

<sup>38</sup> Siehe hierzu: Deutscher Familienverband, <https://www.deutscher-familienverband.de/?s=Kinderfreibetrag> sowie Familienbund der Katholiken: <https://familienbund.org/suche/p1?query=Kinderfreibetrag>

## Wie wirkt das Modell finanziell für die Familien?

Das IW hat für 2019 ein Familientarifsplitting mit Vollsplitting, also mit einem Faktor von 1 pro Familienmitglied durchgerechnet, das auch auf Alleinerziehende und unverheiratete Paare ausgedehnt würde.

Gleichzeitig wurde eine Günstigerprüfung angenommen, damit keine Familie gegenüber dem Kindergeld/Kinderfreibetrag schlechter gestellt wird. Damit ergeben sich **Steuermindereinnahmen von insgesamt 15,5 Mrd. Euro**. Ergo: Bei diesem Modell würden die meisten Ehepaare mit Kindern profitieren. Die Entlastung steigt mit der Höhe des Einkommens.

Am stärksten würden unverheiratete Paare mit Kindern und Alleinerziehende mit höheren Einkommen entlastet. Das würde jedoch mit der verfassungsrechtlichen Schutzfunktion des Artikel 6 Abs. 1 GG in Konflikt geraten. Für Ehepaare ohne Kinder ändert sich nichts, da das Ehegattensplitting erhalten bleibt.

Wie sich das Familientarifsplitting wirklich finanziell auswirkt, hängt aber von seiner Ausgestaltung ab, konkret davon, welche Splittingfaktoren für Eltern und Kinder angesetzt werden und ob und wie die Wirkung gedeckelt ist. Ob das Familientarifsplitting die Familie fördert oder sogar schlechter stellt, liegt also letztlich in der Hand des Gesetzgebers.

### // Einordnung und Bedeutung:

- Wenn das Familientarifsplitting auf dem Ehegattensplitting aufbaut, ist es an die Anforderungen des GG aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 anschlussfähig.
- Das Familientarifsplitting wirkt bei höheren Einkommen deutlich stärker als bei niedrigeren Einkommen. Das ist logische Folge des progressiven Steuersystems. Wegen der stark progressiven Wirkung schwinden allerdings die Umsetzungschancen und es steigt die Gefahr, dass politisch ein (zu niedriger) Deckel oder zu niedrige Splittingfaktoren eingeführt werden, die die Wirkung für alle Familien verschlechtern.
- Steuersystematisch ist zu hinterfragen, ob Kinder tatsächlich zur splittingfähigen Erwerbsgemeinschaft der Eltern gehören. Die Politik könnte aber den Akzent setzen, mit einem Familientarifsplitting Ehen mit Kindern besser zu stellen.
- Insgesamt ist das Familientarifsplitting perspektivisch positiv zu bewerten, darf aber gleichzeitig nicht dafür genutzt werden, Verbesserungen im Familienleistungsausgleich auszubremsen.

### 1.b Das doppelgesichtige Modell: Das Familienrealsplitting

Beim Familienrealsplitting werden Kinder nicht über einen Splittingfaktor berücksichtigt. Stattdessen werden die Unterhaltspflichten für Kinder steuerlich berücksichtigt.

Das Familienrealsplitting wurde bekannt durch den Kölner Steuerrechtler Joachim Lang und 2006 in das Steuergesetzbuch der Stiftung Marktwirtschaft übernommen. In dieser Form war es eine Erweiterung des Ehegattensplittings um Unterhaltsabzüge für Kinder, die näher am tatsächlichen Kindesunterhalt liegen sollten als die Kinderfreibeträge. Der Unterhalt sollte dann

bei den Kindern besteuert werden, wäre hier aber meist unter die Besteuerungsgrenze gefallen.

Inzwischen finden sich unter dem Begriff Familienrealsplitting Vorschläge, die das Ehegattensplitting abschaffen und durch ein Ehegattenrealsplitting ersetzen wollen, bei dem auch für den Ehepartner nur ein Unterhaltsabzug für den Partner berücksichtigt wird. Hier verwischen sich also die Grenzen zur Individualbesteuerung. Für Kinder wird dabei meist ein Kinderfreibetrag in Höhe des Grundfreibetrages für Erwachsene gefordert.

Um die Verwirrung komplett zu machen, finden sich auch Vorschläge, die das Ehegattenrealsplitting mit dem Familientarifsplitting kombinieren. Für Ehegatten soll dabei die Besteuerung auf eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag umgestellt werden, während für Kinder ein Tarifsplitting vorgeschlagen wird.

### **Wie wirkt das Modell finanziell für die Familien?**

Für den Übergang auf ein Ehegattenrealsplitting mit übertragbarem Grundfreibetrag plus Kinderfreibetrag in Höhe des Grundfreibetrags hat das IW 2019 berechnet, dass alle **Haushalte um rund 3,8 Mrd. Euro höher belastet** würden.

Verlierer dieser Reform wären vor allem Ehepaare ohne (unterhaltsberechtigte) Kinder. Aber auch bei Ehepaaren mit Kindern kann der höhere Kinderfreibetrag den Wegfall des Ehegattensplittings nicht kompensieren.

### **// Einordnung und Bedeutung:**

- Der Vorschlag von Prof. Lang war interessant für Familien, weil er auf dem Ehegattensplitting aufbaute und je nach Ausgestaltung eine bessere steuerliche Berücksichtigung von Kindern gebracht hätte.
- In der heute diskutierten Form zeigt das Modell vor allem: Nicht überall, wo Familiensplitting draufsteht, ist Ehegattensplitting drin. In der Regel ist in diesem Fall von Steuererhöhungen auszugehen.

## **2. Ehegattensplitting plus höherer Kinderfreibetrag**

Bereits jetzt gibt es mit dem Ehegattensplitting und den steuerlichen Kinderfreibeträgen eine Art Familiensplitting, das aber die Kinder steuerlich nicht ausreichend berücksichtigt.

Eine berechtigte Forderung muss hier sein, das Ehegattensplitting um höhere Kinderfreibeträge in Höhe des Grundfreibetrags für Erwachsene zu ergänzen. Gleichzeitig muss das mit dem Kinderfreibetrag verrechnete Kindergeld auf die Höhe der maximalen steuerlichen Wirkung des Kinderfreibetrags angehoben werden.

Damit würde zugleich Steuergerechtigkeit für alle Familien und eine bessere Familienförderung bis in die Mittelschicht hinein erreicht werden.

### 3. Individualbesteuerung und Ehegattenrealsplitting

Unter diesen Oberbegriffen finden sich sehr unterschiedliche Reformvorschläge, denen gemeinsam ist, dass sie das Ehegattensplitting abschaffen und durch eine Individualbesteuerung ersetzen wollen.

Anders als beim Familiensplitting wird dabei die bessere steuerliche Berücksichtigung der Kinder nicht in den Blick genommen. Teilweise werden die Vorschläge aber mit dem Versprechen besserer Leistungen für Kinder verbunden.

Hier ordnen sich auch Vorschläge zum Realsplitting oder Ehegattenrealsplitting ein. Denn auch hier soll das Ehegattensplitting abgeschafft werden, auch wenn der Name etwas anderes andeutet. Es handelt sich dabei um Vorschläge zur Individualbesteuerung, die flankiert werden von einem zwischen den Ehepartnern steuerlich übertragbaren Betrag, der sich je nach Vorschlag unterscheidet.

#### 3.a Das unrealistische Sparmodell: Die Individualbesteuerung

Die radikalste Abkehr vom Ehegattensplitting ist die reine Individualbesteuerung. Das würde bedeuten, dass jeder Partner sein Einkommen individuell versteuert, so als stünde er allein auf der Welt, ohne Ehepartner, ohne Unterhaltspflichten – keine Gemeinschaft, keine Verpflichtungen. Beim nicht erwerbstätigen Ehepartner würde dabei nicht einmal das Existenzminimum steuerfrei gestellt.

##### *Wie wirkt das Modell finanziell für die Familien?*

Die reine Familienbesteuerung würde dem Staat **theoretisch Steuermehreinnahmen von ca. 27 Mrd. Euro** in die Kasse bringen – auf diese Höhe beziffert das Bundesfinanzministerium den Splittingeffekt pro Jahr für das Jahr 2024.

Um diesen Milliardenbetrag würden Ehepaare dann schlechter gestellt werden. Verlierer wären vor allem Alleinverdienerfamilien, die laut DIW-Berechnungen mit 17,8 Mrd. Euro den Großteil der Steuermehreinnahmen aufbringen. Verlierer sind außerdem Paare mit großen Einkommensunterschieden zwischen den Partnern. Typischerweise handelt es sich dabei um Familien mit kleinen Kindern oder mit vielen Kindern – dieser Vorschlag wäre also eine steuerliche Familienbestrafung.

##### *// Einordnung und Bedeutung:*

- Die reine Individualbesteuerung würde nicht einmal das Existenzminimum des nicht erwerbstätigen Partners steuerfrei stellen und verstößt damit gegen grundlegende Verfassungsvorgaben. Das haben zum Glück auch die Kritiker des Ehegattensplittings erkannt und der Vorschlag spielt als ernsthafte Reformoption derzeit keine Rolle.
- Nicht berücksichtigt wird außerdem, dass durch Heirat die Verpflichtung entsteht, für den anderen Partner zu sorgen und dass diese Verpflichtung die steuerliche Leistungsfähigkeit mindert.
- Der Hinweis auf die enormen staatlichen „Mehreinnahmen“ dieses Vorschlags geistert immer mal wieder ohne nähere Erläuterung durch die

Diskussionen – als eine Art Werbung fürs Ehegattensplitting-Aus. Jedoch ohne verfassungsrechtliche Grundlage.

### 3.b Die Minimallösung: Individualbesteuerung mit übertragbaren Grundfreibeträgen

Bei diesem Modell wird das Ehegattensplitting abgeschafft. Die Ehepartner werden getrennt zur Einkommensteuer veranlagt. Dabei darf der Alleinverdiener bzw. höher verdienende „Erstverdiener“ von seinem Einkommen den (nicht genutzten) Grundfreibetrag des Ehepartners abziehen. Ein Alleinverdiener könnte also zwei Grundfreibeträge von seinem Einkommen geltend machen.

#### *Wie wirkt das Modell finanziell für die Familien?*

IW und DIW beziffert die **Steuermehreinnahmen auf 14,9 bis 15,4 Mrd. Euro**. Die genauen Zahlen hängen davon ab, wie hoch der Grundfreibetrag jeweils ist, der jedes Jahr erhöht wird.

Dieser Vorschlag ist lukrativ für den Staat – und teuer für die Familien, denen rund 15 Mrd. Euro im Portemonnaie fehlen würden. Fast alle Ehepaare wären schlechter gestellt.

Auch wenn das Geld in eine allgemeine Steuerentlastung fließen würde, wären dadurch laut DIW Ledige am meisten entlastet. Familien mit Kindern würden auch bei einer Tarifreform weiter belastet.

#### *// Einordnung und Bedeutung:*

- Das Modell „Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag“ schafft das Ehegattensplitting ab und berücksichtigt die gegenseitige Unterhaltspflicht nur in minimaler Höhe des Grundfreibetrags. Dies wirft die Frage nach Verfassungswidrigkeit und Verstoß gegen das steuerrechtliche Prinzip der Leistungsfähigkeit auf.
- Außerdem wird die intakte Ehe gegenüber der geschiedenen Ehe schlechter gestellt. Denn hier darf der Unterhalt an den Ex-Partner abgezogen werden – und dieser Betrag ist höher als der Grundfreibetrag. Es ist unwahrscheinlich, dass eine solche Benachteiligung zum Schutz der Ehe in Art. 6 GG passen würde.

### 3.c Die Doppelverdiener-Förderung: Individualbesteuerung mit Ehezusatzfreibetrag

Dieses Modell wurde 2018 vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesfinanzministerium vorgeschlagen.<sup>39</sup> Es sieht die Abschaffung des Ehegattensplittings und eine individuelle Besteuerung der beiden Ehepartner mit einem zusätzlichen Ehefreibetrag vor, also einem dritten Grundfreibetrag.

Der zusätzliche Freibetrag kann allerdings nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn beide Ehepartner jeweils ein zu versteuerndes Einkommen mindestens in Höhe des Grundfreibetrags erzielen. Für Alleinverdiener-Paare gibt es also keinen dritten Freibetrag. Diese Benachteiligung von

<sup>39</sup> Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Zur Reform der Besteuerung von Ehegatten, 2018: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaefsbereich/Wissenschaftlicher\\_Berat/Gutachten\\_und\\_Stellungnahmen/Ausgewaehlte\\_Texte/2018-09-27-Gutachten-Besteuerung-von-Ehegatten-anlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaefsbereich/Wissenschaftlicher_Berat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Ausgewaehlte_Texte/2018-09-27-Gutachten-Besteuerung-von-Ehegatten-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Alleinverdienern ist kein unbeabsichtigter Nebeneffekt, sondern Hauptziel des Vorschlags: Er zielt ausdrücklich auf eine Steigerung der Erwerbstätigkeit von Frauen ab und will Anreize zu einer Vollzeitwerbstätigkeit setzen.

### **Wie wirkt das Modell finanziell für die Familien?**

Das Modell ist hochkomplex und wird zudem in verschiedenen Varianten diskutiert. Je nach Ausgestaltung verändern sich natürlich die finanziellen Effekte. Das IW hat diesen Vorschlag in einer „Maximalvariante“ durchgerechnet, bei der der Ehezusatzfreibetrag nicht mit steigendem Einkommen des Zweitverdieners abgeschmolzen wird. Bei dieser Variante würde der Staat tatsächlich „einbüßen“ – es käme zu **Steuermindereinnahmen von 15,8 Mrd. Euro**.

Dieser Geldsegen kommt allerdings bei weitem nicht bei allen Familien an. Profitieren würden vor allem Ehepaare, bei denen beide Partner ungefähr gleich verdienen und die ein relativ hohes Einkommen erzielen.

Für Alleinverdiener-Familien mit nur einem Einkommen käme es zu hohen Mehrbelastungen. Auch Doppelverdiener mit geringem Einkommen, die die drei Grundfreibeträge nicht ausnutzen können, gleichzeitig aber den Splittingeffekt verlieren, sind Verlierer bei diesem Vorschlag.

### **// Einordnung und Bedeutung:**

- Der Vorschlag mit seiner klaren Förderung von (gut verdienenden) Doppelverdiener-Paaren ist sozialpolitisch hoch problematisch.
  
- Und das Modell verstößt vor allem gegen das Prinzip der leistungsgerechten Besteuerung von Ehegatten und nimmt ihnen ihre verfassungsrechtlich zugesicherte Entscheidungsfreiheit. Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Ehegattensplitting für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften vom 7. Mai 2013 heißt es wörtlich: „Der besondere verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie erstreckt sich auf ‚Alleinverdienererehe‘ ebenso wie auf die ‚Doppelverdienererehe‘“.<sup>40</sup>

### **3.d Das Geschiedenen-Modell: Das Realsplitting für die intakte Ehe**

Dieses Modell will die Besteuerung der intakten Ehe nach dem Vorbild des Realsplittings für die geschiedene oder getrennte Ehe gestalten. Auch hier handelt es sich um eine Individualbesteuerung beider Partner, das Ehegattensplitting wird abgeschafft.

Bei geschiedenen oder getrennten Ehepartnern kann der unterhaltspflichtige Ehepartner den Unterhalt steuerlich geltend machen (maximal jedoch den tatsächlichen nachehelichen Unterhalt oder Trennungsunterhalt), wenn der unterhaltsberechtigte Ex-Partner zustimmt. Bei diesem wird der Unterhalt dann versteuert.

Es ist verfassungsrechtlich problematisch, die intakte Ehe an der geschiedenen Ehe auszurichten – diese Analogbildung bringt aber auch ein großes praktisches Problem mit sich: Denn anders als in der geschiedenen oder getrennten Ehe liegt ja in der intakten Ehe kein „Unterhaltstitel“ vor.

Das Einkommen der Ehegatten wird als gemeinsames Einkommen hälftig versteuert. Zwar besteht auch während der Ehe eine Unterhaltspflicht

<sup>40</sup> Vgl. 2 BvR 909/06, Rn. 82.

gegenüber dem jeweiligen Partner, aber es gibt keine genaueren gesetzlichen Vorgaben zu den jeweiligen Unterhaltsansprüchen innerhalb intakter Ehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch verweist nur auf die Pflicht der Ehepartner, zum Familienunterhalt angemessen beizutragen, unter anderem um die „persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten“ zu befriedigen (§§ 1360, 1360a, 1360b BGB).

Das BGB lässt also offen, welcher individuelle Beitrag angemessen ist. In der Praxis wird dies auch kaum eingeklagt. In § 1360 BGB wird außerdem darauf verwiesen, dass die Pflichten in der Regel auch durch die Führung des Haushalts erfüllt sind. Das BGB geht also wie das Steuerrecht davon aus, dass Ehepartner einen gemeinsamen Haushalt führen.

Weil entsprechende Titel fehlen, haben sich um das Realsplitting herum eine Reihe von Zahlenspielen entwickelt. Bei allen gilt das Prinzip: Beide Partner werden individuell besteuert. Um die Unterhaltsverpflichtung zu berücksichtigen, gibt es einen Abzugsbetrag, der dann beim anderen Partner zu dessen niedrigerem Grenzsteuersatz versteuert wird.

### **Wie wirkt das Modell finanziell für Familien?**

Das DIW rechnet mit einem Abzugsbetrag von 13.805 Euro und kommt auf **Steuermehreinnahmen von 5,3 Mrd. Euro** im Jahr.

Was dem Staat finanziell nützt, schadet den Familien, und zwar umso schmerzhafter, je größer der Einkommensunterschied zwischen den Partnern ist. Rechnet man mit dem Unterhaltsabzug für Geschiedene in Höhe von 13.805 Euro als Grundlage, ergibt sich ab einer Einkommensdifferenz zwischen den Ehepartnern von mehr als 27.610 Euro eine Begrenzung des Splittingeffekts – also eine Verschlechterung zum Ehegattensplitting.

Je höher der übertragbare Betrag angesetzt wird, desto weniger Familien sind betroffen – es bleibt aber dabei, dass dieses Modell in der Tendenz gegen Alleinverdiener oder Familien mit einem Hauptverdiener wirkt.

### **// Einordnung und Beurteilung:**

- Hier ist sichergestellt, dass die intakte Ehe nicht gegenüber der geschiedenen Ehe schlechter gestellt wird. Aber auch das Ehegattenrealsplitting greift in die Gestaltungsfreiheit der Ehegatten ein, also einen durch Art. 6 GG für die intakte Ehe unmittelbar geschützten Bereich. Denn sie können nach dem Wegfall des Ehegattensplittings nicht mehr frei über ihre Arbeitsteilung in der Ehe entscheiden.
- Zudem trifft die Abschaffung des Ehegattensplittings keineswegs nur einkommensstarke Ehepartner. Das ist ein gängiges Vorurteil. Im Gegenteil: „Reiche“ sind in Deutschland meist Selbstständige oder Unternehmer – und der „reiche Zahnarzt mit Luxusgattin“ kann z.B. eine Personengesellschaft gründen, die im Steuerrecht ähnliche Splittingmöglichkeiten hat wie die Ehegatten. Getroffen von der Abschaffung des Ehegattensplittings sind also in erster Linie Arbeitnehmer, die steuerlich nicht ausweichen können.
- Das wirft die Frage auf, ob es tatsächlich verfassungskonform wäre, dass eine Wirtschaftsgemeinschaft im Steuerrecht weiterhin die Möglichkeit hat, ihr Einkommen aufzuteilen, diese Freiheit aber der Ehe genommen würde – obwohl die Ehe nicht nur als Wirtschafts-, Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft, sondern auch als Zuhause der Kinder unter dem

besonderen Schutz der staatlichen Ordnung steht.

- Auch dieses Modell zerteilt die Gemeinschaft Ehe: Aus zwei gleichberechtigten Partnern, deren Einkommen dem Finanzamt beim Ehegattensplitting als gemeinsam erwirtschaftet gilt, würden bereits in der intakten Ehe ein Unterhaltspflichtiger und ein Unterhaltsberechtigter.

### 3.e Der gefährliche Kompromiss: Das Realsplitting mit niedrigem Abzugsbetrag

Bei diesem Modell zeigt sich schon im Namen, dass sich hinter dem „Ehegattenrealsplitting“ faktisch nichts Anderes als eine Individualbesteuerung mit möglichst geringer Anerkennung von Unterhaltspflichten und entsprechend hohen finanziellen Kosten für Familien verbirgt. Es soll einen Kompromiss zwischen dem Geschiedenen-Realsplitting und der vorgeschlagenen Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag schließen.

Wie beim Geschiedenen-Realsplitting sollen Ehepartner vor der Besteuerung Einkommen auf den zweiten Partner übertragen können, allerdings nur in Höhe des Grundfreibetrags. Die Regelungen für die steuerliche Berücksichtigung des Unterhaltes bei Geschiedenen sollen entsprechend begrenzt werden. Der übertragbare Grundfreibetrag soll in diesem Modell bei geringen Einkünften der Zweitverdienenden nicht gekürzt werden.

Wie frühere Vorschläge wird auch dieser Reformvorschlag mit dem Versprechen verbunden, die Steuermehreinnahmen entweder in eine allgemeine Steuerreform zu stecken oder für Familien einzusetzen, zum Beispiel für Kitas oder Kindergeld. Solchen Versprechungen sollte aber mit größter Vorsicht begegnet werden.<sup>41</sup>

#### **Wie wirkt das Modell finanziell für Familien?**

Das DIW hat die Auswirkungen mit einem Grundfreibetrag von 9.696 Euro berechnet. Dieser war zwar ursprünglich für 2021 vorgesehen, tatsächlich wurde dann aber ein Grundfreibetrag von 9.744 Euro beschlossen, so dass die Steuermehreinnahmen etwas zu hoch angesetzt waren. In seinen Berechnungen kommt das DIW auf **Steuermehreinnahmen von 7,9 Mrd. Euro**. Davon stammt mit 5,5 Mrd. Euro der Großteil von Alleinverdienern, auch aus den unteren Einkommensbereichen. Zugleich würden Familien mit Kindern stärker belastet als Kinderlose.

#### **// Einordnung und Bedeutung:**

- Die Zahlen zeigen, dass auch dieser Reformvorschlag ein Familien-Verlustmodell ist.
- Verfassungsrechtlich ist auch dieser Vorschlag eher wacklig: Er erkennt die gegenseitige Einstandspflicht der Ehegatten nur in geringstmöglicher Form an – ob damit die steuerliche Leistungsfähigkeit noch abgebildet wird, ist sehr fraglich.
- Ob die erhofften Steuermehreinnahmen dann wirklich für Familien zurückfließen, ist in keiner Weise sicher, weil in Deutschland im Regelfall

<sup>41</sup> Hinzuweisen ist beispielgebend auf das Versprechen, die Bürger mit einem Klimageld durch die Folgen der jährlich steigenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu entlasten. Das Klimageld wurde durch die Bundesregierung (SPD, Grüne, FDP) nie verwirklicht.

Steuern nicht zweckgebunden werden können. Hier würde im schlimmsten Falle Steuerentlastungspolitik auf dem Rücken der Familien betrieben.

#### 4. Die Reform der Lohnsteuerklassen für Ehegatten

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag Ende 2021 eine Abschaffung des Ehegattensplittings nicht erwähnt. Stattdessen setzt sie auf eine Reform der Lohnsteuerklassen:

„Wir wollen die Familienbesteuerung so weiterentwickeln, dass die partnerschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche Unabhängigkeit mit Blick auf alle Familienformen gestärkt werden. Im Zuge einer verbesserten digitalen Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung werden wir die Kombination aus den Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführen, das dann einfach und unbürokratisch anwendbar ist und mehr Fairness schafft.“<sup>42</sup>

Diese Reform bezieht sich nicht auf die jährliche Einkommensteuer, sondern auf die Lohnsteuer, die monatlich vom Arbeitgeber einbehalten wird. Sie ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. An der Höhe der Einkommensteuer für das Ehepaar ändert sich nichts.

##### **Was ist das Faktorverfahren?**

Bislang gilt für beidseitig erwerbstätige Paare mit weitgehend gleichem Einkommen die Lohnsteuerklassen-Kombination IV/IV. Alleinverdiener und Ehepaare, die sehr unterschiedliches Lohneinkommen haben, können die Steuerklassen III bzw. III/V wählen. Für den Partner in Steuerklasse III gilt der volle Splittingeffekt einschließlich des Abzugs beider Grundfreibeträge. Der Partner mit dem geringeren Einkommen muss dann allerdings die Lohnsteuerklasse 5 wählen, bei der die volle Steuerprogression der Einkommensteuer wirkt. Die Steuerabzüge für den Zweitverdiener sind deshalb sehr hoch.

Diese Wirkung ist zwar nur vorübergehend. An der gemeinsamen Steuerschuld, die nach der Einkommensteuerveranlagung festgelegt wird, ändert sich nichts. Der hohe Lohnsteuerabzug in der Steuerklasse V kann allerdings psychologische Wirkungen und Auswirkungen auf die Lohnersatzleistungen haben. Befürworter einer Reform hoffen deshalb, dass diese Änderung eine Erwerbstätigkeit für mehr Ehefrauen interessant macht.

Schon 2010 wurde deshalb die Lohnsteuerklasse IV mit Faktor (Faktorverfahren) eingeführt. Dabei nimmt die Lohnsteuer bei Paaren mit unterschiedlich hohem Lohneinkommen den Effekt des Ehegattensplittings monatlich vorweg. Dafür berechnet das Finanzamt die zu erwartende Steuerschuld des Paares – das heißt der Splittingeffekt wirkt bereits innerhalb des Jahres und die steuerliche Belastung von Zweitverdiensten sinkt, dafür steigt die Lohnsteuer für den Hauptverdiener.

Bislang wird dieses Lohnsteuer-Verfahren aber so gut wie nicht genutzt. Der Bundesrechnungshof berichtete 2021, dass nur 0,6 % der

---

<sup>42</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD, Grünen und FDP, 2021, S. 92: [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf)

Antragsberechtigten das Faktorverfahren nutzen.<sup>43</sup> Denn es ist bislang kaum bekannt und geht mit einem umständlichen Antragsverfahren einher.

### **Wie wirkt das Modell finanziell für Familien?**

An der Einkommensteuerschuld im Rahmen der gemeinsamen Einkommensteuer nach Splittingtarif ändert sich nichts. Auf das Jahr gesehen zahlt also keine Familie mehr Einkommensteuer. Ob es monatlich zu überhöhten Steuervorauszahlungen oder am Jahresende zu hohen Nachzahlungen kommt, hängt von der Gestaltung der Reform ab. Gefährlich könnte es für die Familien werden, die keinen Antrag auf das Faktorverfahren stellen und dann automatisch in die Klassen IV/IV (ohne Faktor) rutschen. Weil bei dieser Kombination nicht immer eine Steuererklärung gemacht werden muss, zahlen sie in der Regel mehr als nötig.

### **// Einordnung und Bedeutung:**

- Grundsätzlich ist keine Reform des Ehegattensplittings nötig, weil es verfassungs- und steuerrechtlichen Vorgaben am besten entspricht. Auch eine Reform der Lohnsteuerklassen wäre rein steuerrechtlich nicht nötig, weil die Ehe eine Erwerbsgemeinschaft ist, egal bei welchem Ehepartner der Splittingeffekt „verbucht“ wird.
- Wenn eine Reform erwünscht ist, dann wäre die Reform der Lohnsteuerklassen die am wenigsten schädliche, weil sie das Ehegattensplitting selber nicht antastet.
- Der geringere Lohnsteuerabzug beim geringer verdienenden Partner reagiert auf frauenpolitische Kritik am Ehegattensplitting. Das bietet die Chance, die Diskussion über das Ehegattensplitting zu versachlichen.

Diese Einschätzung gilt allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- Die Lohnsteuerreform darf kein „Einstieg in den Ausstieg“ aus dem Ehegattensplitting werden.
- Die Änderung muss auf freiwilliger Basis erfolgen, damit Paare genau die Lohnsteuerklasse wählen können, die für sie passt.
- Statt Zwang zum Wechsel muss die Beantragung erleichtert und die monatliche Berücksichtigung des Splittingeffekts durch das Finanzamt verbessert werden.
- Nötig ist außerdem eine gute Beratung und Aufklärung über das Faktorverfahren, damit Ehepaare eine informierte Entscheidung treffen können. Dabei muss auch über die Auswirkungen auf Lohnersatzleistungen beraten werden. Diese werden durch das Faktorverfahren für den Zweitverdiener höher, aber für den Hauptverdiener niedriger.

---

43 Siehe Bundesrechnungshof: [https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2021/steuerklassenwahl-volltext.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2021/steuerklassenwahl-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

## C. Kurze Zusammenfassung

### a) Was ist das Ehegattensplitting?

- Verfassungsrechtlich vorgeschriebene Besteuerung einer Erwerbs-, Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft
- Steuerliche Gleichsetzung von Ehen untereinander
- Steuerliche Abgrenzung von Ehen als rechtsverbindliche Gemeinschaft auf Gegenseitigkeit (auch nach der Ehe) gegenüber rechtlich unverbrieften Paarbeziehungen
- Instrument der Gleichstellung von Erwerbs- sowie Haushalts- und Kindererziehung
- Schutz der ehelichen Entscheidungsfreiheit
- Verfassungsrechtlich vorgeschrieben (Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG)

### b) Was ist das Ehegattensplitting nicht?

- Familien- und Eheförderung
- Benachteiligung von nicht verheirateten Paaren oder Alleinerziehenden
- Diskriminierung von Frauen und Männern
- „Vorteil“ um Steuern zu sparen / Steuersparmodell
- Beliebig veränderbares Instrument zum Zweck der Steuererhöhung
- Ursache für Altersarmut von Müttern und kinderlosen Frauen
- Steuerrechtliches Fernhalteinstrument (Frauen im Arbeitsmarkt)

## D. Kontakt

<p><b>Deutscher Familienverband e.V. (DFV)</b> Seelingstraße 58 14059 Berlin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:post@deutscher-familienverband.de">post@deutscher-familienverband.de</a></p> <p>Internet: <a href="http://www.deutscher-familienverband.de">www.deutscher-familienverband.de</a></p>	<p><b>Verband kinderreicher Familien Deutschland e.V. (KRFD)</b> Korschenbroicher Straße 83 41065 Mönchengladbach</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:info@kinderreiche-familien.de">info@kinderreiche-familien.de</a></p> <p>Internet: <a href="http://www.kinderreichfamilien.de">www.kinderreichfamilien.de</a></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

